Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017 dem Bürgermeister, Herrn Holger Obst, auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2014 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.
mehrheitlich angenommen

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltungen: 4 Befangen: 1

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 736/2017 – B vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Entlastung des 1. Beigeordneten - Jahresrechnung 2014

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017 den 1. Beigeordneten, Herrn Burkhard Knittel, auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2014 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.

mehrheitlich angenommen
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltungen: 4 Befangen: 1

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 736/2017 – C vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Entlastung der 2. Beigeordneten - Jahresrechnung 2014

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017 der 2. Beigeordneten, Frau Brigitte Wütscher, auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2014 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.

mehrheitlich angenommen
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltungen: 4 Befangen: 1

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 738/2017 vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Feststellung der Jahresrechnung 2015

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017, die Jahresrechnung 2015 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO festzustellen.

mehrheitlich angenommen Ja: 16 Nein: 0 Enthaltungen: 5

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 740/2017 – A vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Entlastung des Bürgermeisters - Jahresrechnung 2015

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017, dem Bürgermeister, Herrn Holger Obst, auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2015 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.
mehrheitlich angenommen

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 5 Befangen: 1

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 740/2017 – B vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Entlastung des 1. Beigeordneten - Jahresrechnung 2015

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017, dem 1. Beigeordneten, Herrn Burkhard Knittel, auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2015 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.

mehrheitlich angenommen
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 5 Befangen: 1

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 740/2017 – C vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Entlastung der 2. Beigeordneten - Jahresrechnung 2015

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017, der 2. Beigeordneten, Frau Brigitte Wütscher, auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2015 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.
mehrheitlich angenommen

Ja: 1 Nein: 0 Enthaltungen: 5 Befangen: 1

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 741/2017 vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Feststellung der Jahresrechnung 2016

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017, die Jahresrechnung 2016 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO festzustellen.
mehrheitlich angenommen

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltungen: 5

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 742/2017 – A vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Entlastung des Bürgermeisters - Jahresrechnung 2016

Beschluss.
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017, dem Bürgermeister, Herrn Holger Obst, auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2016 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.
mehrheitlich angenommen

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 5 Befangen: 1

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 742/2017 – B vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Entlastung des 1. Beigeordneten - Jahresrechnung 2016

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017, dem 1. Beigeordneten, Herrn Burkhard Knittel, auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2016 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.
mehrheitlich angenommen

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 5 Befangen: 1

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 742/2017 – C vom 17.8.2017
Beschlussgegenstand:
Entlastung der 2. Beigeordneten - Jahresrechnung 2016

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt in seiner Sitzung am 17.08.2017, der 2. Beigeordneten, Frau Brigitte Wütscher, auf der Grundlage des festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2016 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.
mehrheitlich angenommen

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 5 Befangen: 1

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Bekanntmachung der Genehmigung

der 15. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Hildburghausen, einschließlich der Gemarkungen Birkenfeld, Häselrieth und Wallrabs sowie der Ortschaften Bürden, Ebenhards, Gerhardtsgereuth, Leimrieth, Pfersdorf (einschl. Gemarkung Friedenthal) und Weitersroda (einschl. Gemarkung Friedrichsanfang)
Die vom Stadtrat in der Sitzung am 27.01.2016 mit Beschluss-Nr.: 394/2016 beschlossene 17. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich östlich der Schleusinger Straße / nördlich der Straße am Friedhof, Gemarkung Hildburghausen wurde mit Bescheid- Nr.: 310-4621-84282016-16069024-FNP-Hildburghausen 15.Ä vom 03.01.2017 des Landesverwaltungsamtes, Ref. 310 gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722) genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Jedermann kann die 15. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, während folgender Zeiten

Montag ..... 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag..... 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch ..... 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag ..... 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 19.00 Uhr
Freitag ..... 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, in § 214 Abs. 2 sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hildburghausen, den 04.07.2017

Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes in der Fassung der 2. Änderung für das Gewerbegebiet „ehemaliges Schrauben- und Normdrehteilewerk" in der Gemarkung Hildburghausen

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen hat am 22.06.2017 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr.: 707/2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „ehemaliges Schrauben- und Normdrehteilewerk" in Hildburghausen in der Gemarkung Hildburghausen als Satzung gem. § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) in der Fassung vom Juni 2017 mit ihren Festsetzungen (Textteil B).
Maßgebend für die Ausdehnung des Geltungsbereiches ist der Lageplan auf der Planzeichnung in der Fassung vom Juni 2017.
Mit Schreiben des Bauamtes im Landratsamt vom 08.08.2017 und Az.: II-63/Bl-Kra-077/17 wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung darf vorgenommen werden (§ 21 Abs. 3 ThürKO).
Die Satzung der Stadt Hildburghausen über den Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung für das Gewerbegebiet „ehemaliges Schrauben- und Normdrehteilewerk" in der Gemarkung Hildburghausen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO)
Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung für das Gewerbegebiet „ehemaliges Schrauben- und Normdrehteilewerk" in der Gemarkung Hildburghausen mit Begründung kann ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, während folgender Zeiten

Montag ..... 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag ..... 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch ..... 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag ..... 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr
Freitag ..... 9.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft erteilt. Nach vorheriger Terminabsprache besteht auch außerhalb der o. g. Zeiten die Möglichkeit der Einsichtnahme.
Für den Fall, dass durch eine städtebauliche Planung Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 bis 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, in § 214 Abs. 2 sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB, § 21 Abs. 4 ThürKO).

Hildburghausen, den 31.08.2017
Holger Obst
Bürgermeister Siegel
Stadt Hildburghausen

Die Stadt Hildburghausen hilft bei der Haussanierung

Im Rahmen der Stadtsanierung hat die Stadt Hildburghausen im März 2017 das Kommunale Förderprogramm ins Leben gerufen. Damit werden die bisherigen Möglichkeiten, Zuschüsse an private Eigentümer für große Baumaßnahmen auszureichen ergänzt. Bei diesem Programm steht die qualitative Durchführung von Baumaßnahmen an Dach und Fassade im Mittelpunkt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Grundstück im Sanierungs- und Erhaltungssatzungsgebiet liegt.
Ziel und Zweck des Kommunalen Förderprogrammes ist es, die historischen Gebäude in der Altstadt zu erhalten sowie stil- und denkmalgerecht zu sanieren. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächer und Dachaufbauten, Maßnahmen im Umfeld wie Hoftore und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, Werbeanlagen, Hauszeichen und Fassadenbegrünungen, also all das, was man vom Straßenraum aus sehen kann.
Als Förderung können bis zu 30% der zu fördernden Gesamtkosten je Gebäude, höchstens jedoch 5.000 € als Zuschuss ausgereicht werden. Die Stadt hat hierfür Geld im Haushalt eingestellt und die Städtebaufördermittel von Bund und dem Freistaat Thüringen sind auch bestätigt.
Um eine Förderung zu erhalten, muss die geplante Maßnahme förderfähig gemäß der beschlossenen Richtlinie sein und den Zielen der Altstadtsanierung entsprechen. Den formlosen Antrag können Eigentümer von Gebäuden im Sanierungs- und Erhaltungssatzungsgebiet der Stadt zusammen mit drei Angeboten je Gewerk beim Bauamt der Stadtverwaltung Hildburghausen stellen und dabei gleichzeitig Informationen zu notwendigen Genehmigungen erhalten.

Holger Obst
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Information der Stadt Hildburghausen – Freie Sicht für alle

Die Stadtverwaltung Hildburghausen erinnert alle Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer daran, dass sie verpflichtet sind, entlang von Straßen, Gehwegen,